

Herrn  
Bundesrat Hans-Rudolf Merz  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3

CH-3003 Bern  
**Schweiz**

Berlin, den 8. Oktober 2004

**Besteuerung des Herrn Dr. Friedrich Christian Flick, Gstaad/Schweiz  
und der von ihm beherrschten Contemporary Art Ltd. mit angeblichem Sitz auf Guernsey**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

als Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages beschäftige ich mich seit einiger Zeit mit den steuerlichen Gestaltungen, die Herr Dr. Friedrich Christian Flick, Gstaad, einsetzt, um die Wertsteigerungen, die seine Kunstsammlung, durch die auf sieben Jahre geplante Ausstellung in Berlin, mit wechselnden Exponaten, erfahren wird, nach Möglichkeit von jedweder Steuer freizustellen.

Wie ich zahlreichen Zeitschriften entnehmen konnte, ist Herr Dr. Friedrich Christian Flick seit 25 Jahren in der Schweiz ansässig, wobei er in den letzten Jahren in Gstaad, Berner Oberland, seinen Wohnsitz haben soll. Nach Presseinformationen unterliegt er in der Schweiz einer pauschalen Besteuerung nach dem Aufwand.

Seine umfangreiche ca. 2.500 Werke umfassende Kunstsammlung soll er indes – nach seinen eigenen Auskünften – nicht persönlich halten; vielmehr soll diese in die Contemporary Art Ltd., Guernsey, eingebracht worden sein. Über die Einbringung liegt mir kein schriftlicher Vertrag vor, und es sind daran erhebliche Zweifel angebracht, auch weil zwischenzeitlich von einer nicht näher definierten „Familiensammlung“ als Teil dieser Sammlung gesprochen wurde.

Die Contemporary Art Ltd. ist zwar nach dem Recht der britischen Kanalinsel Guernsey gegründet. Nach Recherchen von Journalisten hat sie dort jedoch nicht ihren tatsächlichen Verwaltungssitz. Einschlägiges hierzu konnte ich einem ausführlichen Bericht des Schweizer Wirtschaftsmagazins Cash in seiner 13. Ausgabe vom 25.03.2004 entnehmen, in dem es wörtlich heißt:

„Flick hat sich im Vertrag mit der preußischen Stiftung ausbedungen, jederzeit Werke verkaufen zu dürfen. Aber Bilder wechseln nicht einfach so den Besitzer. Schon gar nicht in Deutschland. Denn am Gewinn fordert der Fiskus gewöhnlich seinen Anteil, und das gilt es zu verhindern.

Der Kunstinvestor hat vorgesorgt. Die Bilder gehören der Contemporary Art Ltd. mit Sitz auf der britischen Insel Guernsey. Dort sitzt in einem schlichten Bürohaus mit einem nachgeahmten viktorianischen Portal ... Mr. Cleale am Schreibtisch, hinter sich an der Wand ein handelsübliches Panoramabild von Zürich. Cleale ist Verwaltungsrat der Contemporary Art. Ltd. und der verweist bei allen den Kunsthandel betreffenden Fragen an seinen Züricher Direktorenpartner ... Der An- und Verkauf von Kunstwerken würde ausschließlich in Zürich abgewickelt, sagt Mr. Cleale, er selbst habe keine Ahnung davon. Ein klassischer Fall: Bei der Contemporary Art Ltd., für die Flick den Berliner Leihvertrag unterzeichnete, handelt es sich um eine reine Briefkastengesellschaft.“

Vor diesem Hintergrund kann sich der tatsächliche Verwaltungssitz der Guernsey-Gesellschaft eigentlich nur in der Schweiz oder in Deutschland befinden. Da Herr Dr. Friedrich Christian Flick seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und er – gemäß einer Vielzahl von ihm gegebener Interviews – die Geschicke seiner Kunstsammlung selbst bestimmen will, ist zunächst einmal davon auszugehen, dass sich der tatsächliche Verwaltungssitz der Contemporary Art Ltd. in der Schweiz befindet.

Im Interesse einer auch in internationalem Kontext gerechten Besteuerung – die nach meiner Ansicht nicht nur für Arbeitnehmer gelten sollte – mit diesen beschäftigen sich die Finanzverwaltungen von Deutschland und der Schweiz besonders innig, wie ich den ausführlichen Grenzgänger-Regelungen entnehmen kann – sondern auch für Milliardäre – bitte ich Sie vor diesem Hintergrund folgende Anregungen zu bedenken und zu prüfen:

- Die Eidgenössische Steuerverwaltung sollte prüfen, ob die sehr detaillierten Ausführungen des Wirtschaftsmagazins Cash zutreffen und sich die tatsächliche Geschäftsleitung der Contemporary Art Ltd. – und auch die etwaiger weiterer Flick-Vermögensverwaltungsgesellschaften – in der Schweiz befindet.
- Des weiteren wäre zu prüfen, ob die 2.500 Kunstwerke tatsächlich in die Contemporary Art Ltd. eingebracht, also in rechtlicher Hinsicht auf sie übereignet wurden. Anderenfalls wäre Herr Dr. Friedrich Christian Flick persönlich Eigentümer der Kunstwerke und hätte in der Vergangenheit bereits einen gewerblichen Kunsthandel in der Schweiz begründet, was mit Sicherheit einer Fortsetzung seiner Pauschalbesteuerung entgegenstünde.

Herr Dr. Friedrich Christian Flick hat jedenfalls in der Vergangenheit schon so viele Kunstwerke veräußert, dass die Grenze zum gewerblichen Kunsthandel für ihn persönlich längst überschritten wäre, sollten die Werke nicht – wie von ihm behauptet – tatsächlich in eine Kapitalgesellschaft eingebracht worden sein. Nach mir zugetragenen sicheren Informationen hat er in der Vergangenheit bereits eine Zahl von ca. 500 Kunstwerken veräußert, darunter Werke von Richter, außerdem viele Werke aus der sog. Düsseldorfer Fotografenschule (Becher, Gursky u.a.) Bei einer so hohen Zahl veräußerter Kunstwerke ist gewerblicher Kunsthandel sowohl nach deutschem wie auch nach schweizerischem Recht gegeben.

Dass es Herrn Dr. Friedrich Christian Flick darum geht, seine Sammlung mit erheblichen Wertsteigerungen weiterzuveräußern, ist inzwischen bei Kunstsachverständigen allgemeine Meinung: Wie der bekannte englische Kunstsammler Charles Saatchi ist auch Herr Dr. Friedrich Christian Flick bemüht, seine Sammlung durch „skandalträchtiges“

Verhalten weltweit bekannt zu machen: Nur so ist es zu erklären, dass er sich beharrlich weigert, in den Zwangsarbeiterfonds einzubezahlen, dass er sogar auf die ursprünglich beabsichtigte Ausstellung in der Schweiz „verzichtete“ und dass er nicht davor zurückschreckt mindestens einem mit seiner Ausstellung Mitarbeiter einer öffentlichen Einrichtung Vorteile in Form von z.B. Flügen zu gewähren.

Die Ausstellung in Berlin – trotz der Weigerung, in den Zwangsarbeiterfonds einzubezahlen und trotz der nicht nur für unsere jüdischen Mitbürger provozierenden Bezeichnung „Flick-Collection“ – wird inzwischen von der gesamten Weltpresse, von Japan bis Kalifornien, als Skandal empfunden. Die Sammlung wurde gerade dadurch weltweit bekannt. Einer Veräußerung zu Preisen, die eine Vervielfachung der Anschaffungskosten erwarten lassen, steht nun nichts mehr im Wege, wenn im Januar der erste Ausstellungsturnus abgelaufen ist.

Vor diesem Hintergrund ist mir als für Steuerpolitik zuständiger Abgeordneter – auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten gegenüber jenen Gesellschaften oder Staaten, die solche Einkommen- bzw. Vermögenszuwächse erst möglich machen – daran gelegen, dass diese Wertsteigerungen zumindest in einem Land ordnungsgemäß besteuert werden: Wie erwähnt, kann es nicht angehen, dass sich die Anwendung internationalen Steuerrechts und dessen Zielstellung selbst, nur auf die ordnungsgemäße Erfassung der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitslöhne und der korrekt und verantwortungsvoll versteuernden Unternehmer und Unternehmen konzentriert.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Lothar Binding